

**Politische Gemeinde Oberglatt**  
**Primarschulgemeinde Oberglatt**

---

**Gemeindeordnungen  
vom 8. Februar 2009**

# Politische Gemeinde Oberglatt

## Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

#### Art. 2 Gemeindeart

Oberglatt bildet eine Politische Gemeinde. Sie umfasst die Gemeindeteile Oberglatt und Hofstetten.

### II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

#### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

#### Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Mitglieder der Baukommission,
5. der Friedensrichter,
6. die kantonalen Geschworenen.

#### Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00.

### **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 11 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt offen  
- die Mitglieder des Wahlbüros

### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung,
4. der Verordnung über die Wasserversorgung,
5. der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung,
6. des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie,
7. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
8. von weiteren Verordnung und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplanes,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplanes,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen

Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr 200'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 zur Folge haben,

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

#### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten jährliche wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 600'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 400'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

#### **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 19 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme.

### **Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) den 1. und den 2. Vizepräsidenten,
  - b) die Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretung,
  - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
  - d) die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
  - e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt oder stellt an
  - a) den Gemeindeschreiber,
  - b) den Gemeindeammann und Betriebsbeamten,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
  - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

### **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der

6. Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu, die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
13. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 24 Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.00 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 600'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 400'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.00
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.00.

#### **Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen (mit Immobilien)
3. Bau
4. Werke (mit Forst- und Landwirtschaft)
5. Sicherheit
6. Gesundheit (mit Umweltschutz)
7. Soziales

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

#### **Art. 26 Betriebskommission Chlirietanlagen**

Die Betriebskommission Chlirietanlagen ist eine auf Amtsdauer eingesetzte beratende Kommission im Sinne von Art. 17 der Gemeindeordnung. Sie besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten und 4 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Liegenschaftenverwalter hat beratende Stimme. Die Betriebskommission hat die Aufsicht über die Chlirietanlagen. Sie kann kulturelle Anlässe durchführen. Ihre Aufgaben richten sich nach einem vom Gemeinderat festzusetzenden Geschäftsreglement.

#### **Art. 27 Kommission für Kultur und Ortsgeschichte**

Die Kommission für Kultur und Ortsgeschichte ist eine auf Amtsdauer eingesetzte beratende Kommission im Sinne von Art. 17 der Gemeindeordnung. Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten und 4 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme. Die Kommission für Kultur und Ortsgeschichte kann kulturelle Anlässe durchführen und sorgt für die Aufarbeitung der Ortsgeschichte. Ihre Aufgaben richten sich nach einem vom Gemeinderat festzusetzenden Geschäftsreglement.

### **3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

#### **3.2 Sozialbehörde**

##### **Art. 29 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Sozialsekretär hat beratende Stimme.

##### **Art. 30 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und das Vormundschaftswesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

##### **Art. 31 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthalten neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen

Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.

### **3.3 Baukommission**

#### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Baukommission besteht aus dem Bauvorstand als Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Gemeindeingenieur und der Bausekretär haben beratende Stimme.

#### **Art. 33 Aufgaben**

Die Baukommission entscheidet über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Sie entscheidet über die Beantragung von Ausnahmebewilligungen von den vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften an den Gemeinderat. Sie erfüllt im Rahmen der Gesetzgebung die baupolizeilichen Aufgaben.

### **3.4 Werkkommission**

#### **Art. 34 Zusammensetzung**

Die Werkkommission besteht aus dem Werkvorstand als Präsidenten und 2 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Gemeindeingenieure und der Werksekretär haben beratende Stimme.

#### **Art. 35 Aufgaben**

Die Werkkommission hat folgende Aufgaben

1. Planung, Bau und Betrieb der Strassen, der Kanalisation, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes,
2. Antragstellung an den Gemeinderat über Reglemente und Dienstanweisungen betreffend Strassen, Kanalisation, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk,
3. Erteilung von Anschlussbewilligungen und von Installationsbewilligungen für die gemeindeeigenen Werke,
4. Handhabung der abgeschlossenen Verträge und Antragsstellung an den Gemeinderat über den Abschluss neuer Verträge,
5. Antragstellung über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen.

#### **Art. 36 Finanzielle Befugnisse**

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthalten neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.00 im Jahr.

### **3.5 Grundsteuerkommission**

#### **Art. 37 Zusammensetzung**

Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten und 2 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Steuersekretär hat beratende Stimme.

#### **Art. 38 Aufgaben**

Der Grundsteuerkommission obliegen die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug von Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der massgebenden Gemeindebeschlüsse.

## **IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN**

### **1. Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 39 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sie sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 40 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

#### **Art. 41 Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

#### **Art. 42 Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **2. Wahlbüro**

#### **Art. 43 Zusammensetzung und Wahl**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

#### **Art. 44 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter**

#### **Art. 45 Aufgaben und Ernennung**

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **4. Friedensrichter**

#### **Art. 46 Aufgaben und Wahl**

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 47 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

#### **Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 49 Übergangsregelung**

Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 bis 2010 bleiben die Sicherheitskommission und die Betriebskommission Chlirietanlagen als Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bestehen und damit die Art. 63 bis 66 und Art. 69 bis 72 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 in Kraft.

*Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt wurde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.*

*Politische Gemeinde Oberglatt*

*Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiber*

*W. Stähli*

*Ch. Fuhrer*

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 719 am 7. Mai 2009 genehmigt.*

*Vom Gemeinderat Oberglatt mit Beschluss vom 2. Juni 2009 auf 1. August 2009 in Kraft gesetzt.*

**POLITISCHE GEMEINDE OBERGLATT**  
**ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN**

	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozial- behörde	Werk- kommission
Beschlüsse über neue <b>einmalige</b> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von von bereits bewilligten einmaligen Ausgaben	über 3'000'000	200'000 bis 3'000'000	bis 200'000	bis 200'000	bis 200'000
Beschlüsse über neue <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von bereits bewilligten jährlich wiederkehrenden Ausgaben	über 300'000	50'000 bis 300'000	bis 50'000	bis 50'000	bis 50'000
Beschlüsse über <b>im Voranschlag nicht enthaltene</b> neue <b>einmalige</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 100'000 / über jährlich max. 500'000	bis 100'000 / jährlich max. 500'000	bis 20'000 / jährlich max. 100'000	bis 20'000 / jährlich max. 100'000
Beschlüsse über <b>im Voranschlag nicht enthaltene</b> neue <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 25'000 / über jährlich max. 100'000	bis 25'000 / jährlich max. 100'000	bis 10'000 / jährlich max. 30'000	bis 10'000 / jährlich max. 30'000
Bewilligung von <b>Zusatzkrediten</b> für die Erhöhung von <b>einmalige</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 100'000 / über jährlich max. 500'000	bis 100'000 / jährlich max. 500'000	bis 20'000 / jährlich max. 100'000	bis 20'000 / jährlich max. 100'000
Bewilligung von <b>Zusatzkrediten</b> für die Erhöhung von <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 25'000 / über jährlich max. 100'000	bis 25'000 / jährlich max. 100'000	bis 10'000 / jährlich max. 30'000	bis 10'000 / jährlich max. 30'000
Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten		über 600'000	bis 600'000		
Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten		über 400'000	bis 400'000		
Finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen		über 100'000	bis 100'000		
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über 3'000'000	bis 5'000'000		
Eingehung von Eventualverpflichtungen		über 100'000	bis 100'000		

# Primarschulgemeinde Oberglatt

## Gemeindeordnung vom 8. Februar 2009

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

#### Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Oberglatt bildet die Primarschulgemeinde Oberglatt.

#### Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

#### Art. 4 Amtliches Publikationsorgan

Das von der Politischen Gemeinde Oberglatt bestimmte amtliche Publikationsorgan gilt auch für die Primarschulgemeinde.

### II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

#### Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

#### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 6 Verfahren

Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der Politischen Gemeinde Oberglatt übertragen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Oberglatt.

#### Art. 7 Urnenwahl

Durch die Urne werden der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

### **Art. 8 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 9 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00.

### **Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 13 Leitung und Protokoll**

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Politischen Gemeinde Oberglatt geleitet. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.

Ordnet die Primarschulpflege eine Gemeindeversammlung an, ohne dass gleichzeitig eine solche der Politischen Gemeinde Oberglatt stattfindet, so leitet der Präsident der Primarschulgemeinde die Versammlung. Der Schulsekretär führt das Protokoll.

### **Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 300'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 150'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 40'000.00,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 80'000.00,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

## **III. Primarschulpflege**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

### **Art. 19 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf verlangt die Primarschulpflege zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Oberglatt die Einberufung einer Behördenkonferenz.

### **Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
  - a) den Vizepräsidenten,
  - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
  - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,
2. wählt in freier Wahl
  - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege,
  - b) die Delegierten der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
  - a) das Schulverwaltungspersonal
  - b) die Schulleiter,
  - c) die Lehrpersonen,
  - d) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### **Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

#### **Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Primarschulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitseinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 23 Finanzielle Befugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 60'000.00 im Jahr,

6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 300'000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 150'000.00,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 40'000.00
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 3'000'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 80'000.00.

#### **Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Primarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Primarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

#### **Art. 25 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Der Schulsekretär hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

### **IV. Weitere Organe**

#### **1. Schulleitung**

##### **Art. 28 Zuständigkeit**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

#### **2. Schulkonferenz**

##### **Art. 29 Zusammensetzung**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

**Art. 30 Befugnisse**

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

**3. Rechnungsprüfungskommission**

**Art. 31 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Oberglatt.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 32 Inkrafttreten**

Die Primarschulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

**Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

*Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberglatt wurde in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen.*

*Primarschulgemeinde Oberglatt*  
*Schulpräsidentin                      Schulsekretärin*  
*L. Utkan                                      B. Meier*

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 720 am 7. Mai 2009 genehmigt.*

*Von der Primarschulpflege Oberglatt mit Beschluss vom 7. Juli 2009 auf 1. August 2009 in Kraft gesetzt.*

**PRIMARSCHULGEMEINDE OBERGLATT  
ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN**

	<b>Urne</b>	<b>Gemeinde- versammlung</b>	<b>Primar- schulpflege</b>
Beschlüsse über neue <b>einmalige</b> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben	über 3'000'000	200'000 bis 3'000'000	bis 200'000
Beschlüsse über neue <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben	über 300'000	50'000 bis 300'000	bis 50'000
Beschlüsse über im <b>Voranschlag nicht enthaltene</b> neue <b>einmalige</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 60'000 / über jährlich max. 300'000	bis 60'000 / jährlich max. 300'000
Beschlüsse über im <b>Voranschlag nicht enthaltene</b> neue <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 20'000 / über jährlich max. 60'000	bis 20'000 / jährlich max. 60'000
Bewilligung von <b>Zusatzkrediten</b> für die Erhöhung von <b>einmalige</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 60'000 / über jährlich max. 300'000	bis 60'000 / jährlich max. 300'000
Bewilligung von <b>Zusatzkrediten</b> für die Erhöhung von <b>jährlich wiederkehrende</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck		über 20'000 / über jährlich max. 60'000	bis 20'000 / jährlich max. 60'000
Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten		über 300'000	bis 300'000
Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten		über 150'000	bis 150'000
Finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen		über 40'000	bis 40'000
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über 3'000'000	bis 3'000'000
Eingehung von Eventualverpflichtungen		über 80'000	bis 80'000